

## **Satzung**

### **Förderverein der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist e.V. Langwiesenweg 8, 61267 Neu-Anspach**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist. Er hat seinen Sitz in 61267 Neu-Anspach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

(3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen, Vermögensverwaltung) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung und Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist, welche sich in der Trägerschaft Stiftung Hospital zum heiligen Geist befindet. Die Mittel sind zweckgebunden zur Förderung und Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege bei psychosomatischen Erkrankungen zu verwenden, insbesondere für:

- Ausweitung des Wissens in der Öffentlichkeit über die psychosomatische Klinik am Hospital zum heiligen Geist und ihre Möglichkeiten, auf Krankheiten einzuwirken.
- Bildung einer Plattform für den Gedankenaustausch zwischen Bevölkerung und Klinik.
- Die gewonnenen Erkenntnisse über Psychosomatik in der Öffentlichkeit und bei den Verantwortlichen des Gesundheitswesens bekannt zu machen.
- Unterstützung des seelischen Wohlbefindens der Patienten und der Weiterbildung der Mitarbeiter.
- Aktivierung von Geldmitteln für sonst nicht mögliche zusätzliche Unterstützung der Therapie und Atmosphäre in der Klinik.
- Patenschaften für ambulante Therapieformen wie Gestaltungs-, Körper- oder Musiktherapie, die ohne die Förderung nicht durchführbar wären.
- Konkrete Unterstützung beim Übergang vom stationären zum ambulanten Bereich.

Weiterer Zweck ist die Förderung mildtätiger Zwecke, durch Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, die aufgrund ihrer psychosomatischen Erkrankung Hilfestellung in Verrichtung des täglichen Lebens bedürfen und zum Personenkreis des § 53 AO gehören.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung zugunsten der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist durch Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Erträge aus Vereinsvermögen sowie sonstige Zuwendungen. Ferner durch Mitgliedergewinnung über Socialmarketing sowie Sponsoring.

## **§ 2 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 a Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zum Ende jeden Geschäftsjahres ist ein das Vermögen und die Schulden des Vereins enthaltener Abschluss (Vermögensrechnung) aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Schweigepflicht**

Die Tätigkeiten der Vorstands- und Beiratsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der psychosomatischen Klinik Hospital zum heiligen Geist, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
- a. alle natürlichen Personen
  - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - c. rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen
  - d. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden. Sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben sie kein Stimmrecht. Als Ehrenmitglieder kommen Personen in Frage, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
  - e. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beiträge oder Spenden zu fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch den Tod
  - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - c. durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
  - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.  

Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle, sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.
  - e. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregung und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag sowie evtl. Erhöhungen werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit festgesetzt.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es sich im Beitragsrückstand befindet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der/die Schatzmeister/-in erhält Bankvollmacht.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder und Beiräten in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen und ein vollwertiges Vorstandsmitglied zu bestellen. Die Möglichkeit der Selbstergänzung ist pro Legislaturperiode auf 2 Vorstandsmitglieder beschränkt und bedarf auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben werden erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu unterbreiten, die als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dienen. Der Beirat besteht aus 4 oder mehr Mitgliedern, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstandes zugeteilt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt und können jederzeit, ohne Angaben von Gründen, abberufen werden. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Vorstandssitzungen finden in der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt am Main statt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich findet nach dem 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen sind.

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post, E-Mail oder FAX.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl eines/-r Versammlungsleiters/-in bis zur Wahl des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl des neuen Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
- Jede Änderung der Satzung, mit Ausnahme solcher Änderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligungen an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen sowie Rechtsgeschäfte über 5.000 Euro.
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigelegt wurden.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10 % der 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Wird diese Quote nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied sowie vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen finden in der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt am Main statt.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung). Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

Die Wiederwahl ist einmal möglich. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle dauerhafter Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

Frankfurt, 27.06.2014

**1. Vorsitzender**

gez. Wolf-Rüdiger Wetzel

**2. Vorsitzender**

gez. Peter Wienberg